

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.07.2001**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1-3; 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gägelow vom 22.05.2001 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 02.07.2001 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

#### **Artikel 1 – Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.09.1996 wird wie folgt geändert:

Der § 1 (Steuergegenstand) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§5).

Als besonders gefährlich gelten solche Hunde,

- bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten , über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
- die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Bull Terrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder –gruppen.“

#### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Gägelow, den 25.07.2001

Kalf  
Bürgermeister

(S i e g e l)